



**Kirchgemeinde
Oberwil b.B.**

Reglement zur Benützung der Kirche Oberwil b. Büren für Taufen

Die Taufe ist das von Gott geschenkte Zeichen der Aufnahme in den Bund, den er in Jesus Christus mit den Menschen geschlossen hat¹.

Bei einer Taufe wird ein Kind in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen.

Die Taufe wird an Kindern oder an Erwachsenen vollzogen.

Normalerweise findet die Taufe während eines ordentlichen Gottesdienstes in der Kirchgemeinde des Wohnortes statt.

Grundsätzlich werden in der Kirchgemeinde nur Kinder von Eltern, die Angehörige der reformierten Kirchgemeinde Oberwil b. Büren sind, getauft.

Folgende Ausnahmeregelung gilt:

Für die Taufe eines Kindes, dessen Eltern nicht in der Kirchgemeinde wohnhaft sind, kann unter den folgenden Bedingungen eine Ausnahme gewährt werden:

- die Eltern des Kindes haben während mindestens 10 Jahren in der Kirchgemeinde Oberwil gewohnt und gehören der reformierten Landeskirche an
- die Grosseltern des Kindes sind in der Kirchgemeinde Oberwil ansässig und Angehörige der reformierten Landeskirche.

In diesen beiden Fällen gilt Tarif A der Gebührenordnung.

Für Angehörige einer christlichen Gemeinschaft, die innerhalb der Kirchgemeinde Oberwil Wohnsitz haben und in der ref. Kirchgemeinde Oberwil getauft werden, gilt ein Unkostenbeitrag von CHF 150.00.

Weiter ist zu beachten:

- Hausordnung der Kirchgemeinde Oberwil bei Büren
- Reglement zur Benützung der Kirche Oberwil b. Büren
- Gebührenordnung der Kirchgemeinde Oberwil b. Büren
- Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura
- Foto-, Video- oder Tonaufnahmen während des Gottesdienstes sind mit dem/der Pfarrer/in abzusprechen.

Das Reglement wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 5. November 2020 genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Alle vorgehenden diesbezüglichen Reglemente verlieren ihre Gültigkeit.

Wir wünschen Ihnen einen schönen und unvergesslichen Tag und für die Zukunft Gottes reichen Segen.

Mit freundlichen Grüssen
Kirchgemeinde Oberwil bei Büren

Die Kirchgemeindepäsidentin

Die Kirchgemeindegeschreiberin

Kathrin Lanz

Franziska Trittibach

¹ Artikel 33.2 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura